

TOP 71:

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Drucksache: 252/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/786 sorgen die Futtermittelunternehmer dafür, dass Betriebe, die unter ihrer Kontrolle stehen und unter die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 fallen, von einer zuständigen Behörde zugelassen sind, sofern sie Entgiftungsverfahren anwenden, mit denen ein in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG aufgeführter unerwünschter Stoff bewusst aus einem nicht vorschriftsmäßigen Futtermittel entfernt wird, durch einen chemischen Stoff in unschädliche Bestandteile gespalten oder zerstört wird oder durch ein (mikro-)biologisches Verfahren in unschädliche Bestandteile metabolisiert, zerstört oder deaktiviert wird. Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende nationale Zulassungspflicht in § 17 Absatz 1 der Futtermittelverordnung (FMV) entbehrlich und sollte aufgehoben werden.

Darüber hinaus soll die FMV an geändertes Unionsrecht angepasst und es sollen Ausnahme- und Übergangsvorschriften, die wegen Zeitablaufs entbehrlich geworden sind, aufgehoben werden.

Der vorstehend aufgezeigte Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

